GEMEINDE ENZKLÖSTERLE
Landkreis Calw

Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe (Kurtaxesatzung – KTS)

(in der Fassung vom 24.11.2026)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.V. mit den §§ 2, 8 Abs. 2 und § 43 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Enzklösterle am 24.11.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erhebung einer Kurtaxe

(1) In der Gemeinde wird zur teilweisen Deckung des Aufwandes für die Herstellung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten Einrichtungen und für die zu diesem Zweck durchgeführten Veranstaltungen eine Kurtaxe erhoben.

(2) Die Kurtaxe ist eine öffentlich-rechtliche Abgabe.

(3) Für die Benutzung von Einrichtungen und die Teilnahme an Veranstaltungen, die besondere Aufwendungen erfordern, können daneben besondere Benutzungsgebühren oder Entgelte erhoben werden.

§ 2 Erhebungsgebiet

Das Erhebungsgebiet umfasst den Bereich der gesamten Gemeinde Enzklösterle.

§ 3 Kurtaxepflichtiger

(1) Kurtaxepflichtig sind alle Personen, die sich in der Gemeinde aufhalten, aber nicht Einwohner der Gemeinde sind (ortsfremde Personen) und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Einrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen im Sinne von § 1 Abs. 1 geboten ist.

(2) Kurtaxepflichtig sind darüber hinaus unter Vorbehalt des Abs. 3 auch die Einwohner der Gemeinde Enzklösterle, die den Schwerpunkt der Lebensbeziehungen in einer anderen Gemeinde haben, unabhängig davon, ob sie Eigentümer oder Mieter einer Wohnung oder sonstigen Wohngelegenheit (z.B. Wohnwagen, Zelt, usw.) sind.

(3) Die Kurtaxe wird nicht von ortsfremden Personen und von Einwohnern erhoben, die in der Gemeinde arbeiten oder in Ausbildung stehen.

§ 4 Maßstab und Satz der Kurtaxe

(1) Die Kurtaxe nach § 3 Abs. 1 beträgt je Person und Aufenthaltstag 2,50 € inkl. 7% USt. In der (Tages-)Kurtaxe ist ein Anteil für KONUS (Kostenlose Nutzung des öffentlichen Nahverkehrs im Schwarzwald) enthalten, den die Gemeinde einschließlich der darauf

entfallenden Mehrwertsteuer an die Schwarzwald Tourismus GmbH weiterleitet (durchlaufender Posten).
(2) Der Tag der Ankunft und der Tag der Abreise werden zusammen als ein Aufenthaltstag gerechnet.

(3) Die Kurtaxe wird höchstens bis zur Dauer von 6 Wochen (42 Tagen) pro Jahr erhoben.

(4) Kurtaxepflichtige Einwohner der Gemeinde nach § 3 Abs. 2 haben, unabhängig von der Dauer und Häufigkeit sowie der Jahreszeit des Aufenthalts, eine pauschale Jahreskurtaxe zu entrichten. Diese beträgt je Person 60,00 € inkl. 7% USt.

(5) Abweichend zu Absatz 4 gelten für Dauercamper folgende Sätze:

Zeitraum	Kurtaxe (inkl. 7% USt.)	Abrechnungszeitraum
01.01.-31.12.	60,00 €	jährlich (Jahrespauschale)
01.04.-30.09.	50,00 €	halbjährlich (Sommerpauschale)
01.10.-31.03.	42,50 €	halbjährlich (Winterpauschale)
01.04.-30.09.	9,00 €*	monatlich
01.10.-31.03.	8,00 €*	monatlich

*gültig ab einem Mindestaufenthalt von 3 Monaten

Unter der Bezeichnung Dauercamper sind Personen zu verstehen, die auf Campingplätzen Wohnwagen auf die Dauer eines Zeitraums von mindestens 3 Monaten abgestellt haben.

(5) In den Fällen des § 7 Abs. 2 ist die pauschale Jahreskurtaxe auf den der Dauer der Kurtaxepflicht entsprechenden Teilbetrag festzusetzen.

§ 5 Befreiung, Ermäßigungen von der Kurtaxe

(1) Von der Entrichtung der Kurtaxe sind befreit:

1. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 6. Lebensjahr.
2. Familienbesucher von Einwohnern mit dem Schwerpunkt ihrer Lebensbeziehungen in der Gemeinde Enzklösterle, die in deren Haushalt unentgeltlich aufgenommen werden und keine Kurmittel oder Kureinrichtungen in Anspruch nehmen oder Veranstaltungen besuchen.
3. Teilnehmer von Schullandheimaufenthalten.

(2) Auf Antrag werden von der Entrichtung der Kurtaxe befreit:

1. Personen, die aus gesundheitlichen Gründen nicht in der Lage sind, Kureinrichtungen oder Veranstaltungen zu besuchen und dies durch ärztliche Bescheinigung nachweisen.
2. Schwerbehinderte mit Grad der Behinderung (GdB) von 100.

(3) Der Bürgermeister und/oder der Geschäftsführer Touristik können auf Antrag einzelne Personen in begründeten Fällen von der Kurtaxe ermäßigen oder befreien (z. B. wenn deren Beherbergungsbetriebe durch Baumaßnahmen beeinträchtigt sind, aus besonderem Anlass, etc.).

(4) Anträge auf Befreiungen nach Abs. 2 sind spätestens am Tag der Abreise bei der Tourist-Information oder beim Rathaus Enzklösterle einzureichen.

§ 6 Gästekarte / Jahreskurkarte

(1) Jede Person, die der Kurtaxepflicht nach § 3 Abs. 1 unterliegt und nicht nach § 5 Abs. 1 oder § 5 Abs. 2 Nr. 1 und 2 von der Entrichtung der Kurtaxe befreit ist, hat Anspruch auf eine Gästekarte. Die Gästekarte wird auf den Namen des Kurtaxepflichtigen ausgestellt und ist nicht übertragbar. Die nach § 8 Abs. 1 und 2 Meldepflichtigen haben mit der Anmeldung die Gästekarte auszustellen.

(2) Kurtaxepflichtige Personen nach § 3 Abs. 2 erhalten nach Eingang der durch Abgabenbescheid erhobenen Pauschalkurtaxe eine Jahreskurkarte.

(3) Die Gästekarte/Jahreskurkarte berechtigt zum Gebrauch der Kurmittel, zum Besuch und zur Benutzung der Einrichtungen und Veranstaltungen, die im Bereich der gesamten Gemeinde für Kur- und Erholungszwecke bereitstellt bzw. durchführt werden.

(4) Bei missbräuchlicher Verwendung wird die Gästekarte/Jahreskurkarte durch die Gemeinde eingezogen.

(5) Für abhandengekommene Gästekarten/Jahreskurkarten werden neue Karten gegen Entrichtung einer Gebühr von 5 € ausgestellt.

(6) Die Erhebung von Benutzungsgebühren oder Entgelten bleibt unberührt.

§ 7 Entstehung und Fälligkeit der Kurtaxe

(1) Die Kurtaxeschuld nach § 3 Abs. 1 entsteht am Tag der Ankunft einer kurtaxepflichtigen Person in der Gemeinde. Die Kurtaxe für Kurtaxepflichtige nach § 3 Abs. 1 wird – mit Ausnahme von § 8 Abs. 3 - am letzten Aufenthaltstag in der Gemeinde fällig.

(2) Die pauschale Jahreskurtaxe nach § 4 Abs. 4 entsteht am 1. Januar jeden Jahres und wird 1 Monat nach Zustellung des Kurtaxebescheids fällig. Bei neu zuziehenden Einwohnern entsteht sie am 1. Tag des folgenden Kalendervierteljahres; bei wegziehenden Einwohnern endet sie mit Ablauf des Kalendervierteljahrs. Bei Wegfall der Kurtaxepflicht vor dem 30. Juni wird ein Drittel der Pauschalkurtaxe gegen Rückgabe der Jahreskurkarte auf Antrag erstattet.

§ 8 Meldepflicht

(1) Wer Personen gegen Entgelt beherbergt, einen Campingplatz betreibt oder seine Wohnung (Zweitwohnung) als Ferienwohnung ortsfremden Personen zur Verfügung stellt, ist verpflichtet, bei ihm verweilende Personen an dem der Ankunft bzw. Abreise folgenden Werktag an- bzw. abzumelden.

(2) Daneben sind Reiseunternehmen meldepflichtig, wenn in dem von dem Reiseteilnehmer an den Unternehmer zu entrichtenden Entgelt auch die Kurtaxe enthalten ist. Die Meldung ist spätestens am nächsten Werktag nach der Ankunft der Reiseteilnehmer zu erstatten.

(3) Kurtaxepflichtige nach § 2 Absatz 2 Satz 1 haben die Einrichtung bzw. Aufgabe ihrer Nebenwohnung innerhalb von einer Woche bei der Gemeinde anzuzeigen.

(4) Ortsfremde Personen, die unentgeltlich beherbergt werden, haben sich, soweit sie kurtaxepflichtig sind, spätestens am nächsten Werktag nach Ankunft anzumelden und spätestens am letzten Aufenthaltstag abzumelden.

(5) Die Meldepflichten nach dieser Satzung sind bei der Tourist-Information Enzklösterle zu erfüllen. Soweit gleichzeitig eine Meldepflicht nach den melderechtlichen Vorschriften zu erfüllen ist, kann damit die Meldung im Sinne der Kurtaxesatzung verbunden werden.

(6) Die für die Erhebung der Kurtaxe erforderlichen Daten des Kurtaxepflichtigen, welche vom Kurtaxepflichtigen anzugeben sind und durch den Meldepflichtigen nach § 7 Abs. 1 und 2 der Gemeinde übermittelt werden, sind:

1. Name, Vorname,
2. Adresse,
3. Geburtsdatum,
4. An- und Abreisetag,
5. Grad der Behinderung (falls Antrag auf Ermäßigung nach § 4 Abs. 3),
6. Ort der Berufstätigkeit während des Aufenthalts (falls Antrag auf Befreiung nach § 4 Abs. 2).

(7) Für die Meldung ist das von der Gemeinde Enzklösterle unentgeltlich bereitgestellte elektronische Meldeverfahren zu verwenden. Die Übertragung der Daten erfolgt über eine gesicherte Verbindung. Die elektronisch erfassten Daten werden vom Meldepflichtigen in verschlüsselter Form und unter Wahrung der jeweils geltenden Vorgaben des Datenschutzes durch Datenfernübertragung an die Gemeinde übermittelt. Die Gemeinde Enzklösterle stellt den Meldepflichtigen die zur elektronischen Meldung erforderlichen individuellen Zugangsdaten zur Verfügung.

Ab dem 01.01.2027 sind neu angemeldete Betriebe gemäß § 8 Abs. 1 und 2 dazu verpflichtet gemäß § 8 Abs. 7 S. 1 elektronisch zu melden. Bereits angemeldete Betriebe zum 31.12.2026 gemäß § 8 Abs. 1 und 2 erhalten bis 31.12.2027 eine Übergangsfrist zur verpflichteten elektronischen Meldung gemäß § 8 Abs. 7 S. 1. Für die Meldung sowie für die Ausstellung der Gästekarte sind die von der Gemeinde Enzklösterle ausgegebenen Vordrucke zu verwenden. Die ausgefüllten manuellen Meldescheine sind jeweils bis zum 10. des folgenden Monats bei der Gemeinde Enzklösterle einzureichen.

(8) Auf Antrag kann die Gemeinde Enzklösterle zur Vermeidung unbilliger Härten auf eine Übermittlung der Meldung durch Datenfernübertragung verzichten und einzelne Meldepflichtige von dieser Nutzungspflicht befreien. Eine unbillige Härte liegt immer dann vor, wenn eine elektronische Meldung für den Meldepflichtigen wirtschaftlich oder persönlich unzumutbar ist. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Schaffung der technischen Möglichkeiten für eine Datenfernübertragung der Meldung nur mit einem nicht unerheblichen finanziellen Aufwand möglich wäre oder wenn der Meldepflichtige nach seinen individuellen Kenntnissen und Fähigkeiten nicht oder nur ein geschränkt in der Lage ist, die Möglichkeiten der Datenfernübertragung zu nutzen.

Bei Eintritt einer unbilligen Härte sind anstelle des elektronischen Meldeverfahrens die von der Gemeinde ausgegebenen Vordrucke (manuelle Meldescheine) zu verwenden. Die ausgefüllten manuellen Meldescheine sind jeweils bis zum 10. des folgenden Monats bei der Gemeinde Enzklösterle einzureichen.

(9) Die Gemeinde ist berechtigt, die Einhaltung der den Meldepflichtigen nach dieser Kurtaxesatzung obliegenden Pflichten durch Beauftragte nachprüfen zu lassen und Einsicht in die Fremdenverzeichnisse zu nehmen. Der Beherberger hat der Gemeinde auf Verlangen, insbesondere bei Kontrollen durch den Kurtaxekontrolleur, die für die Kurtaxefestsetzung erforderlichen Angaben zu machen.

§ 9 Einzug und Abführung der Kurtaxe

(1) Die nach § 8 Abs. 1 und 2 Meldepflichtigen haben die Kurtaxe von den kurtaxepflichtigen Personen einzuziehen und die nach § 7 fälligen Beträge innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Kurtaxe-Bescheides an die Gemeinde abzuführen. Sie haften der Erhebungsberechtigten gegenüber für den vollständigen und richtigen Einzug der Kurtaxe.

(2) Kommt der Meldepflichtige seiner Verpflichtung zur rechtzeitigen Abmeldung des Gastes nicht nach, so hat er die Kurtaxe bis zum Zeitpunkt der tatsächlichen Abmeldung weiter zu zahlen.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. den Meldepflichten nach § 8 dieser Satzung nicht nachkommt;
2. die Kurtaxe von den kurtaxepflichtigen Personen nach § 9 Abs. 1 und 2 dieser Satzung nicht einzieht und an die Gemeinde Enzklösterle nicht abführt.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2027 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe vom 25.06.2013, geändert 25.11.2025 außer Kraft.

Enzklösterle, 24.11.2026

Sabine Zenker
Bürgermeisterin

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

2027-01-01 Kurtaxensatzung

Abschließender Prüfbericht 2026-11-26

Erstellt:	2026-11-26
Von:	Carmen Leicht (carmen.leicht@enzkloesterle.de)
Status:	Signiert
Transaktions-ID:	CBJCHBCAABAAA-Tu4h2-XMz1GXnXaxNmtovKDr5bJ6N0

Verlauf für „2027-01-01 Kurtaxensatzung“

Carmen Leicht (carmen.leicht@enzkloesterle.de) hat das Dokument erstellt.
2026-11-26 - 09:02:59 GMT

Dokument wurde per E-Mail zur Signatur an sabine.zenker@enzkloesterle.de gesendet.
2026-11-26 - 09:03:03 GMT

sabine.zenker@enzkloesterle.de hat die E-Mail angezeigt.
2026-11-26 - 11:14:50 GMT

Die signierende Person sabine.zenker@enzkloesterle.de hat bei der Signatur den Namen Sabine Zenker eingegeben
2026-11-26 - 11:15:14 GMT

Sabine Zenker (sabine.zenker@enzkloesterle.de) hat das Dokument mit einer E-Signatur versehen.
Signaturdatum: 2026-11-26 – 11:15:16 GMT – Zeitquelle: Server - Ausgewählte Signaturdarstellung: BILD

Vereinbarung abgeschlossen.
2026-11-26 - 11:15:16 GMT